Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts (Stand: 11.09.2025)	
Bitte verändern Sie die Formatierung dieses Dokuments nicht, fügen Sie bitte insbesondere in den Spalten A und B keine neuen Zeilen ein und nutzen Sie ausschließlich Spalte B für Ihre Anmerkungen. Dies erleichtert die Auswertung Ihrer Rückmeldungen. *Wenn Sie in Spalte B Zeilenumbrüche innerhalb einer Zelle einfügen möchten, nutzen Sie bitte die Tastenkombination "ALT+Enter".*	
Vorschrift (einschließlich der jeweiligen Begründung)	**Institution / Behörde**
	Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA e.V.), Behrenstraße 35, 10117 Berlin
Art. 1 ProdHaftG-E	
§ 1 Haftung	
§ 2 Produkt	Vom Begriff des Produktes in § 2 ProdHaftG-E wird auch Software erfasst. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte definiert werden, welche Komponenten bereits als Software unter den Produktbegriff fallen sollen, sowie eine Klarstellung erfolgen, dass digitale Dateien keine Produkte sind und damit nicht in den Anwendungsbereich des ProdHaftG fallen (siehe Erwägungsgrund 16 der ProdHaftRL). Vor diesem Hintergrund regt der VDA an, dass § 2 ProdHaftG-E um einen Absatz 3 ergänzt wird, der die folgende Formulierung enthält: "Nicht als Software im Sinne dieses Gesetzes gelten einfache digitale Inhalte, die ausschließlich der Darstellung
§ 3 Hersteller	
§ 4 Komponenten; verbundene Dienste	Die Produkthaftungsrichtlinie sieht in Erwägungsgrund 18 eine Haftungserleichterung für den Hersteller vor, so dass der VDA anregt, § 4 Absatz 1 um folgenden Satz 3 zu ergänzen: "Eine Zustimmung zur Integration oder Verbindung in das Produkt des Herstellers ist nicht automatisch anzunehmen, nur weil ein Hersteller die technische Möglichkeit der Integration oder Verbindung vorsieht oder bestimmte Marken empfiehlt oder potenzielle verbundene Dienste oder Komponenten nicht verbietet."

§ 5 Wesentliche Änderungen des Produkts	
§ 6 Inverkehrbringen	
§ 7 Fehler	
§ 8 Beurteilungszeitpunkt	Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ProdHaftG-E besteht die Kontrolle des Herstellers, wenn 1.er selbst oder ein Dritte mit seinem Einverständnis mindestens eine der folgenden Handlungen vornimmt: a)Integration, Verbindung oder Bereitstellung einer Komponente, einschließlich eines Software-Updates oder eines Software-Upgrades, oder b)Änderungen des Produktes, einschließlich wesentlicher Äderungen, oder 2.er in der Lage ist, Software-Updates oder Software-Upgrades selbst bereitzustellen oder durch einen Dritten bereitstellen zu lassen.
§ 9 Haftungsausschluss	Die Ersatzpflicht des Herstellers sollte auch für die Schäden ausgeschlossen werden, die durch ein Verschulden der geschädigten Person oder einer Person, für die die geschädigte Person verantwortlich ist, verursacht wurde. Damit sollen die Schadensfälle erfasst werden, in denen der Schaden verursacht wird, weil die geschädigte Person oder eine Person, für die die geschädigte Person verantwortlich ist, die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Software-Updates nicht installiert. Das würde auch einer stringenten 1:1-Umsetzung von Art.13 Abs. 2 Produkthaftungsrichtlinie entsprechen. Dieser sieht gerade vor, dass eine Haftung entfallen kann, wenn der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit des
§ 10 Haftung des Importeurs und des Beauftragten	
§ 11 Haftung des Fulfilment-Dienstleisters	

§ 12 Haftung des Lieferanten	
§ 13 Haftung des Anbieters einer Online-Plattform	
§ 14 Art und Umfang des Schadensersatzes	Aus Erwägungsgrund 24 der Produkthaftungsrichtlinie folgt, dass der europäische Gesetzgeber keine Haftung für reine Vermögensschäden vorsieht. Der VDA regt deshalb an, dass § 14 um einen Absatz 4 mit folgendem Inhalt ergänzt wird: "Schäden, wie reine Vermögensschäden, Verletzungen der Privatsphäre oder Diskriminierung sind nicht von diesem Gesetz umfasst."
§ 15 Mehrere Ersatzpflichtige	
§ 16 Verjährung	
§ 17 Erlöschen von Ansprüchen	
§ 18 Unabdingbarkeit	

§ 19 Offenlegung von Beweismitteln	Gemäß § 19 Abs. 1 ProdHaftG-E muss der Kläger in seinem Antrag, Tatsachen vortragen und Beweismittel vorlegen, die die Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen. § 19 Abs. 3 ProdhaftG-E sieht vor, dass die Offenlegung von Beweismitteln auf das erforderliche und verhältnismäßige Maß zu beschränken ist (Satz 1) und bei der Abwägung die berechtigten Interessen aller beteiligten Parteien, einschließlich Dritter, zu berücksichtigen sind, insbesondere in Bezug auf den Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen. Kritisch zu bewerten sind die unbestimmten Rechtbegriffe „auf das erforderliche und verhältnismäßige Maß“.
§ 20 Gesetzliche Vermutungen und Annahmen	§ 20 enthält in den Absätzen 1 und 2 verschiedene gesetzliche Vermutungen und in Absatz 3 Annahmen für den Fehler des Produktes sowie für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und der eingetretenen Verletzung eines Rechts oder eines Rechtsgutes. Nach § 20 Abs. 3 ProdHaftG-E wird der Fehler oder der Kausalzusammenhang vermutet, wenn es für den Kläger „übermäßig schwierig“ ist, den Fehler oder Kausalzusammenhang zu beweisen und nachgewiesen wird, dass es „wahrscheinlich“ ist, dass das Produkt fehlerhaft ist bzw. ein Kausalzusammenhang besteht. Durch die verwendeten und nicht näher definierten Begriffe „übermäßig schwierig“ sowie „wahrscheinlich“ sind die
§ 21 Arzneimittelhaftung; Haftung nach anderen Rechtsvorschriften	
§ 22 Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen	
§ 23 Übergangsvorschrift	
Art. 2 Änderung des Produkthaftungsgesetzes	
Art. 3 Änderung des Arzneimittelgesetzes	

Art. 4 Änderung des Gentechnikgesetzes	
Art. 5 Inkrafttreten	
Sonstige Anmerkungen	